

Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **19 (1972)**

Heft 11

PDF erstellt am: **08.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Regelung der Benutzung und des Betriebes der Verkehrsmittel, -anlagen und -einrichtungen sowie zur Lenkung der Beförderung von Personen und Gütern und des Umschlags der An- und Abfuhr. Das gilt vor allem für lebenswichtige überseeische Einfuhrgüter. Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung sollen die in Nr. 12.9 aufgeführten Schwerpunktmaßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrs weitergeführt werden. Ferner sollten weitere geeignete Massnahmen zur Erhöhung der Betriebssicherheit der Post- und Fernmeldeverbindungen getroffen werden.

#### Schutz von Kulturgut

Auch der Schutz wertvollen Kulturguts als Gesamtbesitz unseres Volkes ist eine wichtige Aufgabe für die kommenden Jahre. Die Aenderung des Ratifikationsgesetzes zu der Unesco-Konvention verlangt zunächst die Erarbeitung allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach Art. 85 Abs. 2 GG. Mit Zustimmung des Bundesrates sind einheitliche Richtlinien für die Erfassung der Objekte, für ihre Kennzeichnung, für praktische Schutzmassnahmen an beweglichem und unbeweglichem Kulturgut festzule-

gen. Von Bund und Ländern zu bewältigende Verwaltungsaufgaben, wie zum Beispiel die Verzeichnung der schutzwürdigen Güter, die Ermittlung von Bergungsstellen und die Lösung von Personalfragen, sollen zügig fortgeführt werden. Die Verwirklichung praktischer Sicherungsmassnahmen wird sich an den finanziellen Möglichkeiten des Bundes zu orientieren haben.

Wichtige Hilfe bei allen planerischen und praktischen Massnahmen ist der Erfahrungsaustausch mit der Nato und dem benachbarten Ausland.

#### Für die Zeitschrift «Zivilschutz» zeichnet verantwortlich:

Presse- und Redaktionskommission des SBZ. Präsident: Herr Prof. Dr. Reinhold Wehrle, Solothurn. Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Schwarztorstrasse 56, 3007 Bern, Telefon 031 25 65 81, zu richten. Jährlich zwölfmal erscheinend. **Redaktionsschluss am 10. des Monats.** Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 15.—. (Schweiz). Ausland Fr. 20.—. Einzelnummer Fr. 1.50. Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn 2.



# PANO

Produktion AG  
8050 Zürich  
Tel. 01 46 58 66

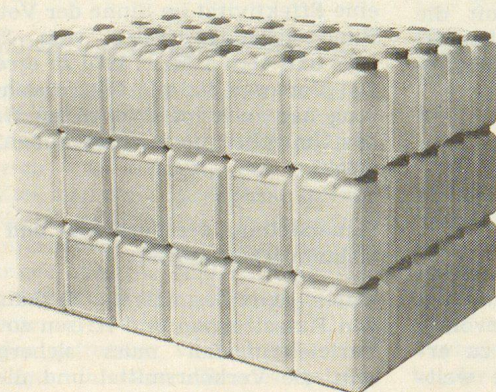


## Trinkwasser-Vorrat

3 Liter pro Person und Tag × 14 Tage = ca. 40 l

2 lebensmittelbeständige Behälter, 20 l Inhalt = 40 l

(stapelbar, vierkantig)



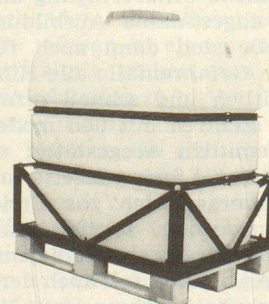
Kunststoffbehälter  
20 l Inhalt



**PLASTOPACK**

E. Peverelli + Co.  
8602 Wangen  
Telefon 01 / 85 23 06

### Grossbehälter



500–3000 l Inhalt  
für OSO-Anlagen  
und öffentliche SR